

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. eGo-Kältetechnik GmbH & Co. KG

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil unserer Angebote und der mit uns abgeschlossenen Lieferverträge. Sie gelten uneingeschränkt, soweit wir nicht im Angebotstext oder im Text der Auftragsbestätigung etwas Abweichendes vereinbaren. Die Geschäftsbedingungen haben auch Vorrang vor abweichenden Einkaufs- oder ähnlichen Bedingungen des Kunden. Abweichungen Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit demselben Auftraggeber, ohne daß diese nochmals zugesandt werden müssen, und zwar auch dann, wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2. Angebot und Umfang

Alle Angebote sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, freibleibend. Für die Annahme und Ausführung der Bestellung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Bestätigt der Besteller seinerseits den Auftrag, und zwar unter Abweichung vom Inhalt unserer Auftragsbestätigung so kommt ein wirksamer Vertrag erst zustande, wenn wir das neue Angebot des Bestellers schriftlich bestätigt haben. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt. In diesen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise mißbräuchlich verwendet werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

3. Termine

Der vereinbarte Liefer- und Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Änderungen sowie Fehlen von Unterlagen anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind. Fälle höherer Gewalt sowie nachträglich bekanntgewordene Kreditwürdigkeit des Auftraggebers berechtigen uns, ohne Schadensersatz ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere

- Behinderung durch behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, Verspätung in der Anlieferung von Zubehörteilen, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, es sei den daß wir den Eintritt dieser Umstände wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten haben oder daß uns ein Verschulden bei der Auswahl unserer Zulieferer trifft;
- Streik, Aussperrung und sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen, soweit diese zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbar waren.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges unsererseits entstehen. Soweit Verzögerungen von uns zu vertreten sind und dem Besteller dadurch nachweislich ein Schaden entsteht, ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern, höchstens aber in Höhe von 20% des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, das infolge der Verspätung nicht rechtzeitig benutzt werden kann. Eine weitergehende Haftung besteht jedoch, soweit uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Ein darüber hinausgehender Verzugschaden kann nicht ersetzt verlangt werden. Es sind auch andere Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen und zwar auch nach Ablauf einer uns etwa gestellten Nachfrist. Das Rücktrittsrecht des Bestellers davon unberührt. Wird der Versand, die Anlieferung oder die Montage aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so sind wir berechtigt, diejenigen Kosten vom Besteller erstattet zu verlangen die uns durch den Verzug des Bestellers entstanden sind.

4. Preise

Die angegebenen Endpreise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Zahlung gültigen Mehrwertsteuer, sofern nicht gesondert beschrieben. Soweit keine Festpreisvereinbarung vorliegt, besteht eine Bindung an den angebotenen Preis für die Dauer von 4 Monaten nach Vertragsabschluß. Werden Leistungen später als 4 Monate nach Vertragsabschluß erbracht, so sind wir bei nach Angebotsabgabe eingetretenen Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen berechtigt, Verhandlungen über eine Anpassung des Preises zu verlangen. Verzögert sich die Auftragsausführung aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, so sind wir berechtigt, die Lohn- und/oder Materialpreiserhöhungen zu berechnen, die vom Zeitpunkt der ursprünglich vorgesehenen Fertigstellung bis zur endgültigen Fertigstellung eintreten. Festpreise haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt und in Verbindung mit einer zeitlichen Absprache über Lieferung, Montage und den Abschluß der Arbeiten vereinbart werden. Werden durch Änderungswünsche des Bestellers, sei es hinsichtlich des Umfangs oder der Ausführungsart der Leistung, höhere Kosten verursacht, so gehen diese zu Lasten des Bestellers. Diese Leistungen werden nach Aufmaß und Zeit berechnet.

5. Gefahrenübergang/Versand

Ist eine Versendung notwendig, so obliegt uns die Art der Auswahl des Transportmittels. Die Gefahr geht spätestens mit der Übernahme der Liefergegenstände an den Spediteur oder Frachtführer auf den Besteller über, bei Lieferung mit Aufstellung am Tag der Betriebsbereitschaft.

6. Aufstellung

Für jede Art von Aufstellung gelten folgende Bestimmungen:

- Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen: Hilfsmannschaften, wie Handlanger und wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute etc. In der vom Lieferer erforderlich erachteten Zahl; alle Erd-, Bettungs-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.
- Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge genügend große geeignete, trockene und verschließbare Räume

Vor Beginn der Aufstellung müssen alle Lieferungen und Leistungen des Bestellers, insbesondere alle Maurer-, Zimmerer- und sonstigen Vorarbeiten so weit fortgeschritten sein, daß mit der Aufstellung sofort nach Ankunft der Gegenstände begonnen und die Aufstellung ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände ohne unser Verschulden, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für die Wartezeit und weiter erforderliche Reisen zu tragen.

7. Fälligkeit der Rechnungsforderung

Soweit nicht im Angebot oder in der Auftragsbestätigung gesondert vereinbart, sind Zahlungen ohne Skontoabzug sofort nach betriebsfertiger Aufstellung zu leisten; bei Anlagen und Einrichtungen, die keiner Montage bedürfen sofort nach Anlieferung. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen sind wir berechtigt, bei Verzugsbeginn Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit dieses aus demselben Vertragsverhältnis erwächst. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

9. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht

Die gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderung gegen den Besteller aus jeglicher Geschäftsbedingung unser Eigentum. Geht das Eigentum durch Verlegung bzw. Verarbeitung unter, so tritt der Besteller, sofern er nicht Eigentümer geworden ist, seinen Vergütungsanspruch an uns ab. Im Falle einer Pfändung der von uns gelieferten Gegenstände oder einer Beschlagnahme des Grundstücks im Wege der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung ist der Besteller verpflichtet, sofort schriftlich Anzeige zu machen. Der Besteller verpflichtet sich in einem solchen Fall, uns in der Geltendmachung unserer Eigentumsrechte in jeder Weise zu unterstützen. Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Besteller verpflichtet, die Liefergegenstände in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und alle erforderlichen Reparaturen unverzüglich uns anzuzeigen. Wir sind berechtigt, die gelieferten Gegenstände zu besichtigen oder besichtigen zu lassen.

10. Abnahme und Abnahmeverzug

Nimmt der Besteller den gelieferten Gegenstand nicht fristgerecht ab, so sind wir berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und dem Besteller mit angemessen verlängerter Nachfrist zu beliefern. Unberührt davon bleiben unsere Rechte, nach Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung (§ 326 BGB) vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Im Rahmen einer Schadensersatzforderung können wir 20% des vereinbarten Preises ohne Mehrwertsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis offen, daß uns keine oder nur eine wesentlich geringe Einbuße entstanden ist. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Der Besteller ist gehalten, Teillieferungen (Vorablieferungen) anzunehmen, soweit dies zumutbar ist.

11. Gewährleistung

Bei begründeter Mängelrüge hat der Besteller Anspruch auf Nachbesserung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung ist der Besteller zur Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Preises) nach seiner Wahl berechtigt. Festgestellte Mängel sind unverzüglich schriftlich mit genauer Darlegung der Reklamationsgründe seitens des Bestellers mitzuteilen. Wir haben die Wahl, entweder in unserer Werkstatt nachzubessern oder eine Neulieferung vorzunehmen. Wir sind berechtigt, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung davon abhängig zu machen, daß der Besteller zumindest den Teil des Preises bezahlt, der der Höhe des Wertes des mangelfreien Teiles der Lieferung im Verhältnis zum Gegenwert der Lieferung entspricht. Erkennen wir rechtzeitig erholene Mängelrügen nicht an, so verfährt das Recht des Bestellers. Ansprüche aus Mängel geltend zu machen in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an unserer Leistung entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

12. Rücktrittsrecht

- Wir können vom Vertrag zurücktreten,
 - wenn wir durch höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder durch einen sonstigen Umstand, den wir nicht zu vertreten haben und der für die Fertigstellung von erheblicher Bedeutung ist, die Lieferung nicht ausführen können;
 - wenn der Besteller einen schriftlich vereinbarten Zahlungstermin um mehr als 14 Tage überschreitet und eine von ihm gesetzte Nachfrist von mindestens 14 Tagen verstreichen läßt;
 - wenn der Besteller wahrheitswidrige Angaben über seine Person, sein Vermögen oder seine Verpflichtung gemacht hat, die das Einhalten der Zahlungspflichten gefährden.
- Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten
 - wenn wir schuldhaft die vom Besteller um eine angemessene Nachfrist auf Ablehnungsandrohung verlängerte Lieferfrist nicht einhalten. Kein Verschulden liegt vor bei Lieferhindernissen infolge höherer Gewalt, Streik und Aussperrung.

In solchen Fällen verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Steht die Nichtausführung aufgrund solcher Umstände fest, kann der Besteller zurücktreten. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn die Gegenstände termingerecht zum Versand bereitstehen. Bei Rücktritt sind die Vertragspartner verpflichtet, die voneinander empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Besteller hat im Falle seines Rücktritts und für die infolge des Vertrages gemachten Aufwendung sowie bei erfolgter Lieferung für Beschädigung des Gegenstandes Ersatz zu leisten, welche durch ein Verschulden des Bestellers oder durch einen sonstigen, von ihm zu vertretenden Umstand verursacht sind. Für die Überlassung des Gebrauchs oder die Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Gegenstandes Rücksicht zu nehmen ist. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere alle weitergehenden Ansprüche aus Wandlung, Minderung und auf Ersatz von Schäden die nicht an dem Gegenstand der Lieferung selbst entstanden sind. Der Ausschluß erstreckt sich auf Ansprüche aus allen Rechtsgründen, insbesondere auf Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, wegen positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung. Es wird nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen gehaftet.

13. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Trägern von öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Firmensitz. Der gleiche Gegenstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

14. Anzuwendendes Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ergänzend deutsches Recht.

15. Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen.